

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
durch die Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pf.

Regelmäßige Frei-Beilagen:
wöchentlich einmal: Sonntagsblatt,
jährlich zweimal: Fahrplan,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Wettervergleichen.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 202.

Montabaur, Freitag, den 24. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2. Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3. Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakao- und Zucker, auch unter Zusatz von Kakao- und Zuckerpulver, Gewürzstoffen, sowie Nüssen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerkuchen jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragées, Pralines, Fondants, Marzipanwaren, Christbaumzucker, Osterzucker.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterfett, Margarine, Kunstschmelz sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakao- und Zuckerpulver.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierterserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierterserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden:
Backwaren in jedem Fett,
Backwaren unter Verwendung von Mohn,
Baumkuchen,
Crème unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,
Fettstreu.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.
§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterfett, Margarine, Kunstschmelz sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.
§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zuckerverwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder

die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchfabriken, soweit sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen, Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidekasse, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinskassette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11. Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Berlin W. 9, den 17. Dezember 1915.

Leipzigerstraße 2.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern:

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Abdruck von den beiden vorstehenden Bekanntmachungen sind (auf Kartopapier), das Stück 30 Pf., zu haben in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrechnungsscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verloader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Verladung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Peters.	Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Eusebius.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Graf v. Keyserlingk.	Der Minister des Innern. J. A.: v. Jaksch.

Montabaur, den 20. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 188 bekanntgegebene Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915.

Der Königl. Landrat.
Vertuch.

Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Verwendung anderer alkoholischer Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und dieucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Der Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Vorsiehende Bekanntmachung erfolgt auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 21. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Ich weise hier darauf hin, daß nach § 9 Abs. 2 der V. G. O. die Gemeindegliederliste vom dem Bürgermeister bezw. dem Gemeindevorstand im Monat Januar zu berichtigen ist.

Diese Liste ist dann nach § 27 der V. G. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar offen zu legen. Der Raum für die Offenlage ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Weiter weise ich darauf hin, daß diese Listen den nach § 29 der V. G. O. im März vorzunehmenden Wahlen zur Ergänzung der Gemeindevertretungen zugrunde zu legen sind. Bei diesen Wahlen sind die Bestimmungen der §§ 30 ff. der V. G. O. genau zu beachten.

Formulare hierzu sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei.

Montabaur, den 21. Dezember 1915.

An die Herren Standesbeamten.

Ich weise darauf hin, daß mit bis zum 1. Januar 1916 die Abschriften von Heiratsurkunden, welche die Angehörigen fremder Vertragsstaaten betreffen, vorzulegen sind. (Vender Handbuch für Standesbeamte, Seite 175.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Vertuch.

Montabaur, den 21. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: die staatliche Baudrittel bei Schulbauten.

Gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erstattet der Staat den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrages, der durch Schulbauten und Reparaturen entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahr 500 M. für die Schulstelle übersteigen hat. Behufs Beantragung dieses Baudrittels bei der königlichen Regierung ersuche ich die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden des Kreises, die hiernach auf diesen staatlichen Zuschuß Anspruch haben, den entsprechenden Antrag unter Beifügung sämtlicher Beläge und Abrechnungen über die im laufenden Rechnungsjahre ausgeführten Reparaturen pp. an Schulgebäude bei mir bis spätestens 15. Jan. 1916 bestimmt zu stellen.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 22. Dezember 1915.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

haben mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob in dem (Kreisblatt 1905 Nr. 84) veröffentlichten Verzeichnis der Schiedsmänner zur Feststellung der Entscheidungen bei Viehscheiden Veränderungen eingetreten sind.

Insbefondere ist festzustellen, ob die bezeichneten Per-

sonen noch am Leben und dort anässig sind, und ob sie sich nach wie vor für ihr Amt eignen oder welche Ersatzmänner in Vorschlag gebracht werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat: Vertuch.

Betr. Roggenlieferung.

Die Anlieferung von beschlagnahmtem Roggen zur Versorgung der versorgungsberechtigten Kreiseingesessenen mit Brot und Mehl war seither so ungenügend, daß die Selbstwirtschaft des Kreises nur mit großer Mühe durchgeführt werden konnte. Nur einige Gemeinden sind der Ablieferungspflicht in lobenswerter Weise nachgekommen und haben durch fleißige Anlieferung die Nachlässigkeit der säumigen Gemeinden ausgeglichen. Augenblicklich stockt die Roggenlieferung wieder ganz, sodaß ich die seitherige Rücksichtnahme auf den Mangel an Arbeitskräften nicht mehr gelten lassen kann, vielmehr in Anbetracht der jetzt ruhenden, sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten gezwungen bin, das Ausdreschen der ganzen noch unge-droschenen Roggenvorräte bis zum 5. Januar 1916 zu fordern.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesrats-Verordnung vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363) ordne ich deshalb hiermit an, daß alle Brotgetreidevorräte bis spätestens zum 5. Januar 1916 ausgedroschen sein müssen.

Ich ersuche die H. Bürgermeister dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gleichzeitig verpflichte ich Sie gem. § 4 obiger Bekanntmachung das Ausdreschen auf Kosten des Getreidebesizers vornehmen zu lassen, wenn derselbe in der festgesetzten Frist nicht ausdrescht. Die hierzu von ihnen zu treffenden Maßnahmen sind so rechtzeitig zu treffen, daß am 5. Januar 1916 mit dem zangsweisen Ausdreschen begonnen werden kann.

Am 5. Januar 1916 werde ich durch Vertrauensmänner die sämtlichen Brotgetreidevorräte nachprüfen lassen, wozu die Vorräte gemäß meiner früheren Anordnung so zu lagern sind, daß

1. Selbstversorgungsvorrat,
2. Saatgut,
3. beschlagnahmtes und abzulieferndes Getreide

getrennt liegen. Auf diese getrennte Lagerung der drei verschiedenen Vorratsmengen wollen Sie in der ortsüblichen Bekanntmachung nochmals aufmerksam machen.

Montabaur, den 21. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:
Vertuch.

Kommandantur
Coblenz und Ehrenbreitstein.
Abt. II J. Nr. 18357.

Coblenz, den 20. Dezember 1915.

Verordnung betr. Jugendfürsorge.

1. Es ist verboten, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Aufsicht zu überlassen. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten; vergl. Verordnung vom 8. Juli 1915.

2. Jugendliche Personen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein:

- a) rauchen,
- b) Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen.

3. In den Abendstunden (vergl. Nr. 6) dürfen jugendliche Personen Wirtschaften nur in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter besuchen, falls es sich nicht um eine notwendige Einkleidung auf Reisen oder Wanderungen handelt.

4. Der Besuch von Lichtspielhäusern und Schau-stellungen, die unter dem Namen Spezialitätentheater, Varietés, Ringeltangel, Cabarés u. a. veranstaltet werden, ebenso von Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerinnen auftreten, ist jugendlichen Personen verboten; ausgenommen sind besondere Jugend-Vorstellungen, die als solche von den Ortspolizeibehörden geprüft und zugelassen sind.

5. Das zwecklose Verweilen von jugendlichen Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den Abendstunden ist verboten. (Vergl. Nr. 6).

6. Jugendliche Personen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Personen, beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter Abendstunden (Nr. 3 und 5) ist die Zeit nach 7 Uhr abends oder, wenn die Dunkelheit später eintritt, die Zeit nach Eintritt der Dunkelheit zu verstehen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

8. Wirte und sonstige Geschäftsinhaber dürfen den Besuch jugendlicher nur insoweit erlauben, als er nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist.

9. Die Bestrafung tritt auch in Fällen der Fahrlässigkeit ein. Unrichtige Angaben über das Alter jugendlicher Personen, die von diesen selbst oder von Dritten gemacht werden, sind strafbar.

10. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung befördert hat.

11. Wenn an einzelnen Orten oder für bestimmte Bezirke schärfere Bestimmungen bestehen, als diese Verordnung vorschreibt, so bleiben sie in Kraft.

Der Kommandant:

v. Luckwald, Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II Jg. Nr. 18302.

Coblenz, den 18. Dezember 1915.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich, daß in Gast- und Schankwirtschaften Musik-aufführungen, auch der Betrieb mechanischer Musikinstru-mente (Orchestron, Musikautomaten) nur von 4 Uhr nachm. bis 11 Uhr abends stattfinden dürfen. Sollten ortspolizei-liche Bestimmungen weitere Einschränkungen vorsehen, so bleiben diese in Gültigkeit. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:
v. Luckwald, Generalleutnant.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird. *)

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Vergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungs-erlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.
2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben,

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Wenn Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat zu fallen erklärt werden, Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.